

Schriften zum Völkerrecht

Band 1

**Völkerrechtliche Aspekte
des Heiligen Römischen Reiches
nach 1648**

Von

Albrecht Randelzhofer



Duncker & Humblot · Berlin

ALBRECHT RANDELZHOFFER

**Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches
nach 1648**

Schriften zum Völkerrecht

Band 1

Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648

Von

Albrecht Randelzhofer

**Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht und
Verfassungsgeschichte an der Freien Universität Berlin**



Duncker & Humblot · Berlin

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3-428-01210-0

Meiner Mutter

Vorwort zum unveränderten Nachdruck 1988

Mit diesem Buch hat der Verlag Duncker und Humblot im Jahre 1967 eine neue Reihe, die Schriften zum Völkerrecht, gestartet. Ein Wagnis, wie manche meinten, und doch sind in dieser Reihe bis heute schon 85 Bände erschienen, welche die wissenschaftliche Diskussion in vielen Bereichen des Völkerrechts angeregt und fortgeführt haben.

Ungeachtet der Tatsache, daß bei wissenschaftlichen Publikationen, jedenfalls soweit es sich um Monographien handelt, die Auflagenhöhe vergleichsweise bescheiden ist, passiert es nicht sehr häufig, daß ein solcher Titel vergriffen ist. Daß dies bei dem Band 1 der Schriften zum Völkerrecht seit kurzem der Fall ist, freut mich und gerne bin ich auf den Vorschlag des Verlages eingegangen, einen unveränderten Nachdruck vorzulegen.

Daß dies erforderlich wurde, liegt in erster Linie am Stoff der Arbeit. Die Frage nach der Rechtslage des Heiligen Römischen Reiches ist seit langem ein klassisches Thema, welches mit dem Untergang dieses Reiches seine Bedeutung nicht verlor, und, wie nicht zuletzt die Reaktionen auf das Erscheinen dieser Arbeit beweisen, es wird seine Bedeutung auch in Zukunft behalten. Das Thema interessierte und interessiert nicht nur Juristen, sondern zumindest auch Historiker und Politikwissenschaftler.

Was die genannten Reaktionen anlangt, so darf festgestellt werden, daß sie zahlreich, oft engagiert und kontrovers waren, sowohl was die Rezensionen wie auch die Auseinandersetzungen mit dem Buch in einschlägigen Publikationen anlangt. Dabei beschränkte sich das Echo keineswegs auf den deutschen Sprachraum (hier insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und die Schweiz). Rezension, z.T. ausführliche, erschienen in wissenschaftlichen Zeitschriften u.a. Italiens, Frankreichs, Englands, der USA und Kanadas. Bemerkenswert ist vor allem, daß nicht selten das Interesse an der Arbeit keineswegs nur durch ihren geschichtlichen, besonders verfassungs- und völkerrechtsgeschichtlichen Gehalt geweckt wurde, sondern durch ihre Relevanz für aktuelle Probleme (siehe Luisa Bussi, *Rivista di Diritto Internazionale*, Vol L II [1969], S. 470), wie die Lösung des „wichtigsten Völkerrechtsproblems unserer Zeit, der Sicherung des Friedens durch internationale Organisationen“ (Fritz Dickmann, *Historische Zeitschrift*, Bd. 208, [1969], S. 143 f.); wie die heutige Föderalismus-Diskussion in Kanada (Edward McWhinney, *The Canadian Year-*

book of International Law, Vol. 6 [1969], S. 330); wie heutige Rechtsprobleme Internationaler Organisationen (Erich Hula, *American Journal of International Law*, Vol. 65 [1971], S. 436 und Daniel O'Connell, *British Yearbook of International Law* 1970, S. 287 ff. sowie die namentlich nicht gekennzeichnete Besprechung im *Annuaire Français de Droit International*, 1968, S. 1001).

Dieses nicht nur rückwärtsgewandte, sondern nach vorne blickende Interesse wird der Arbeit erhalten bleiben und weitere Leser anziehen und rechtfertigt einen Nachdruck.

Daß es ein Nachdruck und keine Neubearbeitung ist, hat mehrere und sehr unterschiedliche Gründe. Der trivialste ist der, daß ich in der nächsten Zukunft die für eine Neubearbeitung erforderliche Zeit nicht haben würde.

Zum anderen aber würde eine Überarbeitung die Geschlossenheit der Arbeit (darin liegen sowohl Schwächen wie Stärken) auflösen. Es ist unvermeidlich, daß ich, mehr als zwanzig Jahre später, heute einiges anders sehe und schreiben würde, nicht zuletzt unter dem Eindruck mancher bei aller Schärfe förderlichen Kritik. Die zentrale These der Arbeit halte ich jedoch nach wie vor für zutreffend. Es ist nicht zu übersehen, daß sich die Kritik nahezu ausschließlich gegen die Methode wandte, moderne Begriffe auf historische Sachverhalte anzuwenden, eine Methode, die ich freilich nicht blind gegenüber den damit verbundenen Gefahren angewendet habe. Im übrigen haben in einigen Fällen Kritiker dieser Methode die sachlichen Ergebnisse der Arbeit in eigenen Werken durchaus anerkannt.

Schließlich hat gerade ein Historiker darauf hingewiesen, daß die zentrale These von der völkerrechtlichen Grundlage des Heiligen Römischen Reiches nach 1648, die anderen Historikern als allzu kühn erscheint, so grundstürzend nicht ist, sondern bereits in Schriften seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts anzutreffen ist. Meine Arbeit hat insofern nie eine Art Erstgeburtsrecht in Anspruch genommen. Ihr Ziel ist erreicht, wenn zugestanden wird, daß „das Reich heute in einer wesentlich anderen Sicht [erscheint], die uns bisher noch nie so deutlich vermittelt worden ist wie in dieser Arbeit“ (so Fritz Dickmann, aaO.).

So möge dann dieser Nachdruck die wissenschaftliche Diskussion weiter auslösen und anregen, auch in Gestalt der daran geübten Kritik.

Berlin, Juni 1988

A. Randelzhofer

Vorwort

Die Frage, als was das Heilige Römische Reich nach dem Westfälischen Frieden anzusehen sei, hat die staatsrechtliche und staatstheoretische Literatur im 17. und 18. Jahrhundert in einem Maße beschäftigt, wie kaum eine andere. Von Reinkingk über Pufendorf, Leibniz, Moser, Pütter bis zu Hegel haben sich nahezu alle großen Staatsrechtler und Staatstheoretiker mit diesem Problem befaßt. Auch in der folgenden Zeit bis in unsere Tage, taucht die Frage in der Literatur immer wieder auf. Wenn in der vorliegenden Arbeit der Versuch unternommen wird, von einem völkerrechtlichen Standpunkt aus eine Lösung des Problems zu bieten, so geschieht dies nicht so sehr aus dem Wunsch heraus, eine verfassungsgeschichtliche Streitfrage zu klären, sondern vielmehr deshalb, weil das Heilige Römische Reich in der Gestalt, in der es nach 1648 existierte, dem Völkerrechtler unserer Tage ein überaus reiches Anschauungsmaterial zur Auffindung von Lösungsmöglichkeiten für scheinbar erst in neuester Zeit aufgetretene Probleme, wie internationale Streiterledigung, Kriegsverhütung oder internationale Integration, bietet. Es sind diese Möglichkeiten, aus einem historischen Beispiel interessante Perspektiven für die Lösung moderner Probleme zu eröffnen, die es dem Verfasser wert erscheinen ließen, diese Arbeit zu schreiben, und die sie über den nur verfassungs- und völkerrechtsgeschichtlichen Wert hinausheben sollen.

Die Anregung zu dieser Arbeit, die von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Dissertation angenommen wurde, gab mir mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. F. J. Berber, dessen ständiger, verständnisvoller Betreuung die Arbeit sehr viel verdankt. Ich darf ihm an dieser Stelle für dies alles danken. Danken darf ich auch Herrn Professor Dr. P. Lerche, der die Arbeit als Korreferent gelesen hat.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann bin ich für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm zu großem Dank verpflichtet.

München, Sommer 1966.

Albrecht Randelzhofer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
A. Ziel der Arbeit	19
B. Eingrenzung des Themas	20
C. Methode der Arbeit	21
1. Allgemein	21
2. Gefahren dieser Methode	21
3. Rechtfertigung dieser Methode	22
<i>Erster Teil</i>	
Kurzer geschichtlicher Überblick bis zum Jahre 1648	25
A. Notwendigkeit einer solchen Darstellung	25
B. Die Begrenztheit dieser Darstellung	25
I. Kapitel: <i>Das frühe fränkische Reich als zentraler und personaler Herrschaftsverband</i>	27
1. Das Frankenreich als Ausgangspunkt für das Heilige Römische Reich	27
a) Allgemein	27
b) Problem des Übergangs vom Frankenreich zum deutschen Reich	27
2. Entstehung des fränkischen Reiches	28
3. Das neue Königtum	28
4. Das Heerwesen	29
5. Verwaltung und Finanzen	29
6. Gerichtsbarkeit	30
7. Wertung	31
II. Kapitel: <i>Entstehen des Lehnstaates. Die Funktion des Lehnswesens als Grundlage der Verfassung des Reiches</i>	32
1. Die Entstehung des Lehnswesens	32
a) Das persönliche Element des Lehnswesens	32
aa) Die Kommendation	32
bb) Die Gefolgschaft	32
b) Benefizium	33
c) Verbindung von Vasallität und Benefizium	33

2.	Einbau des Lehnswesens in die Reichsverfassung	33
a)	Umgestaltung der Verfassungsinstitutionen	33
aa)	Hofämter	33
bb)	Heerwesen	34
cc)	Verwaltung	34
dd)	Gerichtbarkeit	35
3.	Das Lehnswesen als äußerer Rahmen der Verfassung. Unterschiedliche Ausgestaltung dieses Rahmens	35
a)	Das Reich unter einzelnen Kaisern	36
aa)	Karl der Große	36
bb)	Otto der Große	37
cc)	Heinrich IV	37
dd)	Friedrich I	37
4.	Wertung	38
III.	Kapitel: <i>Die Wandlung des Reiches zur reinen Wahlmonarchie</i>	39
1.	Der Vorgang	39
a)	Ursprünglich Geblütsrecht	39
b)	Faktische Erbmonarchie unter den Karolingern und den Sachsenkaisern	39
c)	Ursprünglich Wahl durch das Volk	39
d)	Übergang des Wahlrechtes auf bestimmte Fürsten	40
aa)	Die drei Stadien der Wahl	40
bb)	Hervortreten einzelner hervorragender Persönlichkeiten ..	40
cc)	Die „deliberatio super tribus electis“	41
dd)	Die Regelung des Sachsenspiegels	41
ee)	Der Kurverein zu Rhense	42
ff)	Die Goldene Bulle	42
2.	Bedeutung für die Verfassungsentwicklung des Reiches	42
IV.	Kapitel: <i>Der Zerfall des Lehnstaates und die Grundlagen der Entwicklung der Territorien des Reiches zu Staaten</i>	43
1.	Die zentrifugalen Tendenzen des Lehnswesens	43
a)	Verdinglichung des Lehnswesens	43
b)	Aufkommen des Lehnzwanges	43
c)	Mediatisierung der Untertanen	44
d)	Erblichwerden der Lehen	44
2.	Auswirkung auf das Grafenamt	45
3.	Die Immunität	45
a)	Allgemein	45
b)	Entwicklung der Immunitätsgerichtsbarkeit	46
4.	Das Stammesherzogtum	46
5.	Die Reichsgesetze von 1220 und 1232	47
6.	Die Goldene Bulle	48
7.	Wertung	49
V.	Kapitel: <i>Der Versuch, die Einheit des Reiches zu bewahren: Die Reichsreform</i>	50
1.	Reformliteratur	50
2.	Die Reform	50
3.	Ergebnis	51

Zweiter Teil

Das Reich von 1648 bis zu seinem Ende 1806	53
A. Grundsätzliches	53
I. Kapitel: <i>Der Westfälische Frieden</i>	54
1. Grundsätzliche Bedeutung	54
2. Wichtigste Einzelbestimmungen des Vertrages	56
a) Zentrale Bedeutung des Art. VIII §§ 1, 2 IPO	56
b) Weitere Bestimmungen	58
c) Einbeziehung alten Rechtes in den Vertrag	60
d) Zusammenfassung	61
II. Kapitel: <i>Die Zeit vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Reiches</i>	63
1. Der Zeitraum von 1648 bis 1806 als Einheit hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung des Reiches	63
a) Verfassungsänderung	63
b) Verfassungswandel	65
c) Ergebnis	65

Dritter Teil

Urteile der Rechts- und Geschichtswissenschaft über das Reich seit dem 17. Jahrhundert	67
A. Allgemeines	67
I. Kapitel: <i>Beurteilungen im 17. Jahrhundert</i>	68
1. Berücksichtigung der vor 1648 erschienenen Literatur	68
2. Bedeutung der Frage nach der Rechtslage des Heiligen Römischen Reiches im 17. Jahrhundert	68
3. Beurteilungen	70
a) Das Reich als Monarchie	70
aa) Die Lehre von Reinkingk	70
bb) Die Lehre von Arumaeus	72
b) Das Reich als Aristokratie	73
aa) Die Lehre von Chemnitz	73
c) Die Lehre vom ‚Status mixtus‘ des Reiches	76
aa) Johann Limnaeus (1592—1663)	76
d) Die Lehre vom Reich als einer ‚Civitas composita‘	77
aa) Die Lehre Besolds	77
bb) Die Lehre Hugos	78
e) Die Lehre von Leibniz	80
f) Die Lehre Pufendorfs	81
II. Kapitel: <i>Beurteilungen im 18. Jahrhundert</i>	85
1. Wandel in der Bedeutung der Frage	85
2. Beurteilungen	86
a) Die Lehre von Moser	86

b) Die Lehre Pütters vom zusammengesetzten Staat	87
c) Die Lehre Häberlins	89
d) Die Lehre Hegels	90
III. Kapitel: <i>Beurteilungen seit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches bis zur Gegenwart</i>	92
1. Allgemeine Charakterisierung	92
2. Beurteilungen	92
a) Das Reich als Bundesstaat	92
aa) H. B. Oppenheim	92
bb) Brie	93
b) G. Jellineks Lehre vom Reich als Staatenstaat	93
c) Unselbständige und juristisch unscharfe Beurteilungen	94
aa) G. Meyer	94
bb) Kormann	95
cc) Schulte	95
dd) Bornhak	96
ee) E. R. Huber	96
ff) v. Srbik	97
gg) Feine	97
hh) Molitor	98
ii) Hartung	98
kk) Forsthoff	99
d) Beurteilungen des Reiches auf völkerrechtlicher Grundlage ..	99
aa) K. S. Zachariä	99
bb) Aegidi	100
cc) Bryce	101
dd) Berber	102
IV. Kapitel: <i>Kritische Würdigung der dargestellten Meinungen</i>	103
1. Zum Teil handelt es sich um politische Kampfschriften	103
2. Zum Teil sind sie bedingt durch die staatsrechtlichen Doktrinen und Theorien ihrer Zeit	103
3. Die historische Einmaligkeit des Reiches wird überbetont	104
4. Das Problem wird fast ausschließlich von einem staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet	105
5. Ergebnis	107

Vierter Teil

Die Rechtslage des Heiligen Römischen Reiches nach 1648 aus völkerrechtlicher Sicht

A. Der Begriff des Völkerrechtes	109
I. Kapitel: <i>Wesen und Begriff des Staates</i>	117
1. Die Erfordernisse des Staates nach der Allgemeinen Staatslehre und der Völkerrechtslehre	117
a) Die Drei-Elementen-Lehre	117

Inhaltsverzeichnis

13

b) Angriffe gegen die Drei-Elementen-Lehre	119
c) Rechtfertigung der Drei-Elementen-Lehre	119
d) Staatsvolk	120
e) Staatsgebiet	121
f) Staatsgewalt	121
II. Kapitel: <i>Die Staatlichkeit der Territorien des Heiligen Römischen Reiches</i>	127
1. Staatsgebiet und Staatsvolk	127
2. Staatsgewalt	128
a) Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit	128
b) Landeshoheit und Staatsgewalt	130
c) Prüfung der Landeshoheit an der Definition der Staatsgewalt	131
aa) Grundsätzliches	131
bb) Behörden	132
cc) Organisation der Behörden	137
dd) Umfang der Landeshoheit	138
ee) Landeshoheit als ursprüngliche Gewalt	141
ff) Landeshoheit als Gebiets- und Personalhoheit	142
d) Ergebnis	143
III. Kapitel: <i>Der Staat als Völkerrechtssubjekt</i>	144
1. Die Souveränität	144
a) Ursprung des Begriffes	145
b) Wandel des Begriffes	147
2. Theorien zur Beseitigung des traditionellen Souveränitätsbegriffes	150
a) Weltstaatstheorien	150
b) Universalrechtstheorien	151
aa) Pluralismus	151
bb) Rechtssouveränität	151
c) Das Fehlen der Souveränität als Merkmal des Staates im Sinne des Völkerrechtes bei einem Teil der nordamerikanischen Völkerrechtslehre	152
3. Kritik an den Theorien zur Beseitigung des Souveränitätsbegriffes	153
4. Unvereinbarkeit des traditionellen Souveränitätsbegriffes mit der heutigen Theorie des Völkerrechts und der internationalen Wirklichkeit	153
5. Berbers Begriff der Unabhängigkeit an Stelle des traditionellen Souveränitätsbegriffes	155
IV. Kapitel: <i>Die Territorien des Reiches als Völkerrechtssubjekte</i>	159
1. Das Vertragsschließungsrecht nach Art. VIII § 2 IPO	159
a) Bedeutung dieser Vertragsschließungskompetenz nach der Montevideo-Akte	159
b) Bedeutung der Vertragsschließungskompetenz nach der hier vertretenen Ansicht	160

aa)	Das Vertragsschließungsrecht bewirkt die Völkerrechts- subjektivität der Territorien, soweit diese mit auswärtigen Staaten Verträge schließen	160
bb)	Das Vertragsschließungsrecht bewirkt aber nicht notwen- dig die generelle Völkerrechtssubjektivität der Territorien	161
cc)	Das Vertragsschließungsrecht ist ein starkes Indiz für die generelle Völkerrechtssubjektivität, da es ein ursprüng- liches und grundsätzlich unbeschränktes Recht ist	161
2.	Die Unabhängigkeit der Gliedstaaten	164
a)	Meinungen	164
b)	Auslegung des Art. VIII §§ 1, 2 IPO aus Wortlaut und Ent- stehungsgeschichte	165
c)	Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Einschränkung der Landeshoheit mit Hilfe von Berbers Unabhängigkeitsbegriff ..	167
aa)	Grundsätzliches	167
bb)	Einschränkungen und Unterordnung der Landeshoheit ..	168
(1)	Einschränkungen der Landeshoheit durch den Kaiser ..	168
(a)	Der Kaiser ist nominelles Oberhaupt des Reiches ..	169
(b)	Der Kaiser ist Lehnherr der Landesherrn	169
(c)	Der Kaiser kann aber in den Gliedstaaten nur mehr seine Reservatrechte ausüben	170
(d)	Eingriffe des Kaisers in die Staatsgewalt der Glied- staaten verbieten die Reichsgesetze	171
(e)	Der Kaiser kann allein nicht mehr die Acht erklären	172
(f)	Tatsächliche Eingriffe des Kaisers in die Landes- hoheit	173
(α)	Der Fall Nassau-Siegen	173
(β)	Der Fall Mecklenburg-Schwerin	174
(γ)	Bewertung dieser Fälle	175
(δ)	Eingriffe gegenüber den Reichsstädten	177
(e)	Bewertung	179
(g)	Ergebnis	179
(2)	Einschränkung der Landeshoheit durch Gemeinschafts- organe der Gliedstaaten	180
(a)	Einschränkung der Landeshoheit durch den Reichs- tag	180
(α)	Gesetzgebung	181
(β)	Achtserklärung	185
(γ)	Ergebnis	187
(b)	Einschränkung der Landeshoheit durch die Reichs- gerichte	187
(α)	Das Reichskammergericht	187
(β)	Der Reichshofrat	191
(3)	Sonstige Einschränkungen der Landeshoheit	192
(4)	Ergebnis	193
V.	Kapitel: <i>Die Staatlichkeit des Reiches</i>	194
1.	Als Bundesstaat	194
2.	Als Rumpfstaat	194
a)	Das Problem der freien Reichsritterschaft	195
3.	Ergebnis	196

Fünfter Teil

Das Heilige Römische Reich als eine hoch entwickelte partikulare Völkerrechtsordnung, als ein Beispiel internationaler Integration	199
I. Kapitel: <i>Die Völkerrechtsquellen im Heiligen Römischen Reich</i>	199
1. Das allgemeine Völkergewohnheitsrecht	199
2. Das ehemals innerstaatliche Recht	200
3. Das seit 1648 zwischen den Gliedstaaten entstehende Recht	200
4. Die Funktion des Römischen Rechtes	201
5. Bewertung	202
II. Kapitel: <i>Die diplomatischen Beziehungen der deutschen Gliedstaaten untereinander und mit außerdeutschen Staaten</i>	203
1. Die Bedeutung des diplomatischen Verkehrs	203
a) Heute	203
b) Im 17. und 18. Jahrhundert	204
2. Das Gesandtschaftsrecht der Gliedstaaten des Reiches	206
a) Grundsatz	206
b) Einzelregelung	209
aa) Auswahl und Ernennung des Gesandten	209
bb) Die Instruktion	210
cc) Das Creditiv	210
dd) Die Annahme von Gesandten	211
ee) Die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen	211
ff) Das Ende der diplomatischen Mission	215
c) Der Umfang der diplomatischen Beziehungen der Gliedstaaten des Reiches in der Praxis	215
III. Kapitel: <i>Das Kriegsverhütungsrecht im Heiligen Römischen Reich</i> ..	219
A. Allgemeines	219
1. Die friedliche Erledigung von Streitfällen	221
a) Streitigkeiten zwischen den Gliedstaaten des Reiches	221
b) Diplomatische Streiterledigungsmittel	223
aa) Verhandlungen	223
bb) Vermittlung und Gute Dienste	224
c) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	225
aa) Begriff und Wesen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit	225
bb) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich	227
(1) Schiedsgerichtsbarkeit auf Grund von sog. „Compromissen“	227
(2) Die Austräge	231
(a) Die Entwicklung der Austräge	231
(b) Die Regelung der Austräge in der RKGÖ	232
(c) Wandel in der Bedeutung der Austräge	234
(d) Bewertung	238
(e) Subsidiarität der Legalausträge gegenüber den Conventionalausträgen	239
(f) Beachtung der Austräge in der Praxis	240

d) Internationale Gerichtsbarkeit	241
aa) Begriff und Wesen	241
bb) Internationale Gerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich	242
(1) Das Reichskammergericht	242
(a) Entstehung	242
(b) Verfassung	243
(c) Zuständigkeit	248
(d) Entscheidungsnormen	249
(e) Das Verfahren	250
(f) Rechtsmittel	251
(2) Der Reichshofrat	252
(3) Ergebnis	253
2. Das Gewaltverbot im Heiligen Römischen Reich	254
a) Entwicklung	254
aa) Das Faustrecht	254
bb) Der Ewige Landfrieden	254
cc) Bestätigungen des Ewigen Landfriedens	255
dd) Erneuerung des Ewigen Landfriedens	255
ee) Die Exekutionsordnung	256
b) Das Gewaltverbot nach dem Westfälischen Frieden	257
aa) Das grundsätzliche Kriegsführungsrecht der Gliedstaaten des Reiches	257
bb) Fortgeltung des Gewaltverbotes des Ewigen Landfriedens	257
cc) Die Problematik des Gewaltverbotes zwischen den Glied- staaten des Reiches im Hinblick auf das freie Bündnisrecht mit außerdeutschen Staaten	258
c) Die Wirkung des Gewaltverbotes in der Praxis	259
IV. Kapitel: <i>Die Durchsetzung des Völkerrechtes im Heiligen Römischen Reich</i>	260
A. Allgemeines	260
1. Individuelle Durchsetzungsmittel	261
a) Die Retorsion	261
b) Die Repressalie	262
c) Der Krieg	265
2. Kollektive, institutionelle Durchsetzungsmittel	265
a) Durchsetzung der Urteile der Reichsgerichte und Durchsetzung des Landfriedens	265
b) Die Regelung in Art. XVII § 6 IPO	270
V. Kapitel: <i>Der Reichstag als Beispiel eines Organs einer internationalen Gemeinschaft. Vergleich mit den Vereinten Nationen</i>	271
A. Sinn und Aufgabe dieses Vergleiches	271
1. Entstehung	272
a) Die Vereinten Nationen	272
b) Der Reichstag	272
2. Zusammensetzung	274
a) Die Mitgliedschaft	274

aa) Rechtsgrund und Subjekt	274
(1) Die Vereinten Nationen	274
(2) Der Reichstag	275
bb) Inhalt der Mitgliedschaftsrechte	280
(1) Die Vereinten Nationen	280
(2) Der Reichstag	281
cc) Mitgliedschaftspflichten aus der Reichsstandschaft	283
b) Die Bevollmächtigten	283
aa) Die Vereinten Nationen	285
bb) Der Reichstag	285
c) Beobachter	285
aa) Die Vereinten Nationen	285
bb) Der Reichstag	285
d) Der Kaiser	286
3. Organisation	286
a) Berufung, Eröffnung, Tagung, Schließung	286
aa) Die Vereinten Nationen	286
bb) Der Reichstag	287
b) Die Form der Geschäftserledigung	287
aa) Im Plenum	287
(1) Die Vereinten Nationen	287
(2) Der Reichstag	288
bb) In den Ausschüssen	291
(1) Die Vereinten Nationen	291
(2) Der Reichstag	292
4. Zuständigkeit	292
a) Die Vereinten Nationen	292
b) Der Reichstag	293
aa) Gesetzgebung	293
bb) Verwaltung	294
cc) Gerichtsbarkeit	294
5. Ergebnis des Vergleiches	295
VI. Kapitel: <i>Das Heilige Römische Reich als Staatenbund</i>	297
1. Wesen und Begriff des Staatenbundes	297
2. Das Heilige Römische Reich als atypischer Staatenbund	299
Schlußwort	301
Literaturverzeichnis	305
Personenregister	316
Sachregister	320

Abkürzungsverzeichnis

AJIL	American Journal of International Law
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
BYIL	British Yearbook of International Law
cap.	capitulum
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
HDV	Handbuch des Völkerrechts
HZ	Historische Zeitschrift
IGH	Internationaler Gerichtshof
IPM	Instrumentum Pacis Monasteriensis
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugensis
IYIA	Indian Yearbook of International Affairs
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JÖRG	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JRA	Jüngster Reichsabschied
lib.	liber
OVN	Organisation der Vereinten Nationen
p.	page
RA	Reichsabschied
RGBL	Reichsgesetzblatt
RHRO	Reichshofratsordnung
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
Sav.Z RG	Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte
UN	United Nations
UNTS	United Nations Treaty Series
Vol.	Volume
WK	Wahlkapitulation
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZCP	Zeitschrift für Civilistische Praxis
Z f. dt. R	Zeitschrift für deutsches Recht
ZfP	Zeitschrift für Politik
Z ges. St.W	Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft

Einleitung

A. Ziel der Arbeit

Im 3. Band seines Lehrbuches des Völkerrechtes hat Berber ein bemerkenswertes Urteil über das Heilige Römische Reich Deutscher Nationen gefällt. Er nennt es „die wichtigste völkerrechtliche Entwicklung des Abendlandes bis zum Durchbruch des modernen Völkerrechtes“¹. Nach seiner Meinung waren seit dem Westfälischen Frieden (1648) die Beziehungen der Glieder des Reiches untereinander nicht mehr staatsrechtlicher, sondern völkerrechtlicher Art. Dabei erscheine das Reich als ein frühes Beispiel weitgehender internationaler Integration. Es habe ständige Organe gegeben, „ein ausgearbeitetes und nicht ganz wirkungsloses System der kollektiven Sicherheit und der Streitentscheidung“, sowie diplomatischer Organisationen und internationaler Zusammenarbeit².

Dieses Urteil unterscheidet sich durch seinen grundsätzlich positiven Charakter von der fast einhellig negativen Apostrophierung, welche die Rechts- und Geschichtswissenschaft seit jeher dem Heiligen Römischen Reiche nach 1648 zuteilwerden ließ³. Weiter aber ist es besonders deshalb interessant, weil das Reich hier von einem völkerrechtlichen Standpunkt aus betrachtet wird, während die bisherigen Urteile beinahe ausschließlich von einem staatsrechtlichen Standpunkt aus gefällt wurden, ohne daß es deshalb, trotz lebhafter Beschäftigung mit dem Problem, gelungen wäre, die seit drei Jahrhunderten diskutierte Streitfrage nach der Rechtslage des Reiches nach 1648 befriedigend zu lösen.

Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gestellt, diese Hinweise Berbers aufzunehmen und zu prüfen, ob das Problem der Rechtslage des Heiligen Römischen Reiches seit 1648 vom Boden einer völkerrechtlichen Betrachtung aus einer Lösung zugeführt werden kann. Mit anderen Worten, es soll untersucht werden, ob und wie weit das Reich, zumindest seit 1648, ein völkerrechtlicher Verband ist, ob und wie weit die Glieder des Reiches untereinander und mit dritten Staaten nach Völkerrecht verkehren, welche Organe und Institutionen vorhanden sind, die sich als völkerrechtlich erweisen.

¹ Berber ‚Lehrbuch des Völkerrechtes‘, Bd. III, 1964, S. 185.

² Berber ‚Völkerrecht‘, III, S. 190/91.

³ siehe dazu Teil 3 der Arbeit.

Diese Arbeit mag in einer Zeit, in der die Völkerrechtswissenschaft mehr und mehr ihre Aufgabe in der Bewältigung moderner und modernster Probleme sieht⁴, als eine wissenschaftliche Spielerei erscheinen. Doch zu Unrecht, denn sie will einen Beitrag liefern zu einem Gebiet, das weitgehend vernachlässigt wird, nämlich der Völkerrechtsgeschichte, obgleich oft nur ein Zurückbesinnen auf die Geschichte des Völkerrechts die rechte Erkenntnis moderner völkerrechtlicher Probleme ermöglicht⁵. Gerade für eines dieser Themen, die Integration, wird die Untersuchung des Heiligen Römischen Reiches interessante Perspektiven eröffnen⁶.

B. Eingrenzung des Themas

Wie sich aus der Beschränkung der Untersuchung des Reiches auf völkerrechtliche Aspekte hin auf die Zeit nach 1648 ergibt, ist nicht das Heilige Römische Reich, das weite Teile Europas umfaßte, der Gegenstand der Untersuchung. Daß das Reich in der Gestalt, in der es durch das Lehnsband Teile Frankreichs, Dänemarks, Polens, Ungarns, die Niederlande und die Schweiz umfaßte, völkerrechtliche Momente aufweist, ist schon wiederholt hervorgehoben worden. Seit 1648 beschränkt sich das Reich unbestreitbar, von geringen Ausnahmen abgesehen⁷, auf deutsches Gebiet, nachdem im Westfälischen Frieden der Schweiz⁸ und den Niederlanden⁹, die sich zuvor schon faktisch vom Reich gelöst hatten, die rechtliche Unabhängigkeit vom Reich zuerkannt wird. Nur dieses deutsch gewordene Reich soll nach völkerrechtlichen Aspekten untersucht werden. Dabei ist es selbstverständlich, daß nicht alle tatsächlichen Erscheinungsformen des Reiches nach 1648, die völkerrechtlich zu ver-

⁴ z. B. den Problemen, die mit der weltweiten Integration zusammenhängen, oder den Problemen des Weltraumrechtes.

⁵ s. Alexandrowicz ‚Some Problems of the History of the Law of Nations in Asia‘, in *The Indian Yearbook of International Affairs*, Vol. XII (1963).

S. 3: „One of this reasons of this deplorable state of affairs is the divorce of international law from its vital historical sources and the general desinterest in the study of its history.“

⁶ Ganz allgemein hat schon Wehberg ‚Die Schieds- und Garantieklausel der Friedensverträge von Münster und Osnabrück‘, in *Friedenswarte*, Bd. 48 (1948), S. 282, darauf hingewiesen, daß gerade der Westfälische Friede ein interessantes Untersuchungsobjekt für den Völkerrechtler ist.

⁷ s. hinsichtlich dieser Ausnahmen Moser ‚Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt‘, Stuttgart, 1766, S. 71 ff.

⁸ Art. VI IPO = § 61 IPM; vgl. dazu Pütter ‚Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs‘, Bd. II, Göttingen 1786, S. 49—53; ferner Pütter ‚Geist des Westfälischen Friedens‘, Göttingen, 1795, S. 25 u. 30, 261, 262.

⁹ Die Unabhängigkeit der Niederlande beruht allerdings nicht direkt auf dem Westfälischen Frieden, sondern auf dem am 30. 1. 1648 ebenfalls in Münster zwischen Spanien und den Niederlanden abgeschlossenen Separatfrieden.

stehen sind, hier dargestellt werden können. Eine solche Aufgabe würde den Rahmen einer Dissertation sprengen. Die Arbeit verfolgt nur den Zweck, die wesentlichsten Momente der rechtlichen Gestaltung des Reiches, die sich als völkerrechtlich erweisen, sowie die Rechtsinstitute des Reiches, bei denen der völkerrechtliche Charakter am stärksten hervortritt, darzustellen. Dabei wird grundsätzlich darauf verzichtet werden, neues Quellenmaterial zu bringen. Die bereits bekannten Tatsachen sollen einer völkerrechtlichen Betrachtungsweise unterworfen werden. Obgleich der Verfasser sich dessen bewußt ist, daß es keinen einem Rechtsbegriff absolut entsprechenden tatsächlichen Lebenssachverhalt gibt, und gerade in dem mit zahlreichen Relikten seiner früheren, durch die Jahrhunderte gewandelten Gestaltung behafteten Reichskörper kein *nur* völkerrechtliches Verhältnis, keine nur und absolut völkerrechtliche Institution erwartet werden kann, wird zur deutlichen Herausstellung der völkerrechtlichen Aspekte, und um ein Gegengewicht gegen die bisher einseitig staatsrechtliche Betrachtung zu schaffen, der völkerrechtliche Aspekt des Sachverhaltes zunächst etwas überzeichnet — allerdings nie verzeichnet — dargestellt werden.

Staatsrechtliche Relikte sollen nicht übersehen werden, sondern sollen das vom völkerrechtlichen Standpunkt aus gewonnene Bild nuancieren.

C. Die Methode der Arbeit

1. Allgemein

Bei der folgenden Untersuchung des Reiches nach 1648 werden an die Erscheinungsformen der historischen Wirklichkeit moderne Begriffe der Staatslehre und des Völkerrechts, wie z. B. Staat, Staatsgewalt, Souveränität, Unabhängigkeit, internationale Integration, kollektive Durchsetzungsmittel usw. mit ihren heutigen Begriffsinhalten als Erkenntnismaßstäbe angelegt.

2. Gefahren dieser Methode

Diese Methode ist schon wiederholt als unzulässig oder doch zumindest als unzureichend bezeichnet worden. Und in der Tat enthält sie nicht geringe Gefahren. Besonders Otto Brunner¹⁰ hat aufgezeigt, welche Gefahren sich bei der Anwendung des modernen Staatsbegriffes auf ein historisches Gebilde ergeben. Die ganze weite Sphäre des Verfassungslebens kann dabei in ein schiefes Licht gerückt werden. Nun richten sich Brunners Angriffe direkt nur gegen die Anwendung moderner Begriffe

¹⁰ Vgl. Otto Brunner ‚Land und Herrschaft‘, 4. Aufl., Wien-Wiesbaden 1959, S. 111—115, 130.